

7) Dagegen hat sich der Verf. gegen mich verpflichtet, und ich werde mich gegen den Käufer an dessen Stelle verpflichten, im Fall eine neue Auflage nöthig würde, den Text in sprachlicher Hinsicht neu zu überarbeiten, wofür er weiter nichts verlangt als den Betrag von 20 Gr. im Nettopreis der neuen Auflage in baarem Gelde und ein Freieremplar. Stirbt der Verfasser, bevor eine neue Auflage nothwendig wird, so hat diese Bedingung keine Geltung.

Da ich vom Verf. mit sehr ausgedehnter Vollmacht zum Abschlusse des Geschäfts versehen bin, auch dessen Erwartungen keineswegs überspannt sind, so kann ich im voraus versichern, daß bei nur einigermaßen angemessenem Gebote das Geschäft leicht zu Stande kommen wird, und ersuche deshalb diejenigen, welche zum Ankauf geneigt sein sollten, sich entweder in frankirten Briefen, oder durch Beischluß Hrn. Fr. Goldmar's an mich zu wenden.

Nachträglich habe ich nur noch zuzusetzen, daß ich dem Käufer das Namensverzeichnis derjenigen Handlungen, welche bereits Gr. erhielten, mit zu überliefern befugt bin. Dadurch würde der Erwerber in den Stand gesetzt, das Werk denjenigen Handlungen, die es noch nicht erhielten, à cond zu senden, was mir vom Verf. nicht gestattet war, obgleich ich glaube, daß, wenn es geschehen wäre, eine nicht ganz kleine Anzahl würden behalten worden sein.

Dessa u, den 3. Aug. 1835.

C. G. Ackermann.

[1940.] Ich habe nicht Lust, auf das Gewebe von Unwahrheiten, Entstellungen des Thatbestandes, von leichtfertigen Umgehungen der Hauptpunkte, Uebertreibungen, von höchst gehaltlosen Vertheidigungsgründen und auf die jämmerlichen Weise einzugehen. mit denen sich Hr. Werner in Nr. 29 d. Börsenblattes, so gut es gehen will, durchzuhelfen sucht, oder ihm wiederum zu beweisen, daß er noch nicht einmal richtig deutsch schreiben kann.

Die Sache bleibt trotz seines langen Insuperates noch immer dieselbe, wie sie in Nr. 24 des Börsenblattes mitgetheilt ist; nämlich:

Hr. Werner hat (bis auf wenige Stellen, die er aus andern Werken entnahm) beinahe den vierten Theil seiner Gymnastik für Mädchen aus der, 1824 in Herrn Basse's Verlage erschienenen „Anstandslehre von der Gräfin v. Wallenburg“ fast wörtlich abgeschrieben, ist auch mit andern Werken nicht besser verfahren, hat namentlich Guts-Muths's Turnbuch, Klatte's und Krüger's Werke über Reitkunst, auf die in die Augen springendste Weise benutzt, wie dem Befangenen und dem Unbefangenen aus den an die meisten Buchhandlungen versandten beiden Probebogen bekannt ist, und

endlich die empörende Unverschämtheit so weit gesteigert, in Verein mit seinem Verleger bei der Bücherommission in Leipzig auf Confiscation meiner beiden kleinen Schriftchen über Gymnastik anzutragen, welche in Herrn Basse's Verlage, in dem Verlage des Mannes also erschienen sind, an dessen Eigenthum sich Hr. Werner vergriffen hat, wie klar zu Tage liegt. Kaum ist man im Stande, diese Frechheit zu begreifen.

Meinem Herrn Verleger steht allein das Recht zu, aus dem obigen Grunde (und nach den in Leipzig gegenwärtig geltenden Ansichten) das eine Werk Werners confisciren zu lassen, und er hat dieses Recht bereits geltend gemacht. Die Verleger des Krüger, Klatte u. aber sind berechtigt, auf gleiche Weise mit dem andern Werke Werners zu verfahren.

Hr. Werner dagegen ist — da er keine Originalarbeit liefert, sondern bei seinen beiden Werken andere Werke nicht bloß

*) Denn ob da in einer Note steht: „nach, oder aus der Anstandslehre der Gräfin v. Wallenburg, nach Klatte oder Krüger u.“; das ändert das Factum doch wohl nicht um eine Linie breit. Abgeschrieben ist abgeschrieben! Hr. Werner meint, er verdiene dafür nur Lob? — Nun wohl! an das Gut ein Zettelchen und schreibt darauf: „dort und dort entwendet!“ so seid ihr nicht nur nicht strafbar, sondern könnt noch auf Lob Anspruch machen.

(was allerdings jedem Autor freisteht) benutzt, sondern, wie den Krüger und auch den Klatte (letzteren mit Weglassung der Katechismusform), größtentheils und häufig wörtlich abgeschrieben hat, und zwar in dem Maße, daß (nach den leipziger Ansichten) seine Werke nothwendig confiscirt werden müssen — auch nicht befugt, wegen sich vorfindender (und durch Benutzung derselben Quellen leicht erklärlicher) Conformitäten in meinen Werken mit den unter seinem Namen erschienenen Gymnastiken als Kläger aufzutreten. Bei gehöriger Prüfung dieser Sache hätten gleich bei Einreichung ihres Gesuchs und nach Vernehmung des anderen Theiles Hr. Werner und sein Verleger nicht nur abgewiesen, sondern beide Werke des Ersteren confiscirt werden müssen. Beide sind doppelter Streiche werth, da sie die sächsischen Gesetze doch am besten kennen müssen, was für mich und jeden andern Ausländer so ziemlich ein Ding der Unmöglichkeit ist.

K. L. Seldermann.

[1941.] Nova-Sendungen betreffend.

Da ich fortwährend mit einer Masse für meinen Wirkungsbereich unbrauchbarer Novitäten überhäuft werde, so sehe ich mich genöthigt, hiermit zu erklären, daß ich künftig nur aus folgenden Fächern unverlangte Nova annehmen werde:

Katholische Theologie,
Philologie,
Jurisprudenz,
Geschichte,
Schöne Wissenschaften, jedoch nur Werke berühmter Verfasser.

Aus allen übrigen Fächern werde ich meinen Bedarf nach Novitätzetteln oder nach den im Börsenblatte enthaltenen Verzeichnissen wählen und unverlangte Zusendungen mit Nachnahme meiner Auslagen sogleich zurückgehen lassen.

Aschaffenburg, den 1. August 1835.

Theodor Pergay.

[1942.] Die Gebrüder Rocca in Berlin und Göttingen bitten die Herren Kunst- und Buchhändler, von ihren Neuigkeiten 1—2 Exemplare à cond zu übersenden, als vorzüglich folgende: Kupferstiche, Lithographien, Radirungen, Landkarten, Pläne, architektonische Sachen u. Zugleich ersuchen dieselben, zeitig zur bevorstehenden Weihnachten 2—3 Exemplare von Bilderbüchern und Spielen (aber von den Sachen, die unter einem halben Thaler stehen, 6—8 Exemplare) à cond zu senden. Auch bitten sie, jedem ihrer Häuser ein separates Conto zu halten.

[1943.] N o t i z.

Von allen belletrist. Taschenbüchern für 1836 erbitten wir uns zeitig

1 Exmpl. roh. p. Post. fest

2 — cart. u. p. Fuhre à cond.

Pandenberg, 1. Aug. 1835.

Ende'sche Buchhandlung,
G. Wilmsen.

[1944.] Zur gefälligen Beachtung.

Wir ersuchen die Herren Verleger der Taschenbücher pro 1836, uns 3 Exemplare recht zeitig durch Herrn J. A. Barth in Leipzig zuzusenden.

Paderborn, d. 1. Aug. 1835.

Criwell u. Kempel.

[1945.] An die Herren Verleger von Taschenbüchern

Von allen erscheinenden Taschenbüchern für 1836 erbitte ich mit 6 Exemplare à cond zur Post.

Carl Curtzs in Berlin.